

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01.06.2018

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Kunden und den Schweizerischen Bundesbahnen SBB Cargo International AG (im Weiteren «SBB Cargo Int.») für Transport- und Serviceleistungen. Sie gelten für Transporte, die durch SBB Cargo Int. erbracht werden. Überdies gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).
- 1.2 Es gilt jeweils die beim Abschluss des Frachtvertrages gültige Fassung der AGB.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien dies schriftlich vereinbart haben.

2. Relevante Bestimmungen und Richtlinien

- 2.1 Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Bedingungen, Richtlinien und Weisungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter <http://www.sbbcargo-international.com/de/>:
 - «Richtlinie für Gefahrguttransporte SBB Cargo International»
 - «Verladerichtlinien SBB Cargo»
 - «Richtlinie für das sichere Umschlagen von Gütern»
- 2.2 Im Zusammenhang mit der Verwendung von Eisenbahnwagen gilt der «Allgemeine Verwendungsvertrag von Güterwagen» (AVV).

3. Transportleistungsvereinbarung und Frachtverträge

- 3.1 Grundlage für die von SBB Cargo Int. zu erbringenden Leistungen ist eine mit dem Kunden schriftlich abzuschliessende und beidseitig zu unterzeichnende Transportleistungsvereinbarung. Diese Vereinbarung enthält die wesentlichen Leistungsdaten, welche für den Abschluss eines Frachtvertrages erforderlich sind.
- 3.2 Frachtverträge kommen zustande, wenn der Kunde einen Beförderungsauftrag an SBB Cargo Int., Hauptsitz Olten, übermittelt hat und dieser angenommen wurde. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der Transportleistungsvereinbarung.
- 3.3 Der Frachtvertrag ist mit der Zustellung des Gutes an den Empfänger am vereinbarten Übergabepunkt und mit der Übernahme durch diesen beendet. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der Transportleistungsvereinbarung. Wenn das Gut vom Empfänger nicht fristgerecht übernommen wird, so ersucht SBB Cargo Int. den Absender um Anweisung. Allfällige Mehrkosten zulasten von SBB Cargo Int. müssen vom Kunden übernommen werden.
- 3.4 SBB Cargo Int. behält sich vor, den Transport durch einen «Ausführenden Beförderer» gemäss Art. 3 CIM tätigen zu lassen.

4. Beförderungsauftrag

- 4.1 Der Beförderungsauftrag ist elektronisch via Schnittstelle zu übermitteln. Andere Formen der Übermittlung sind kostenpflichtig. Der Auftrag muss alle für eine ordnungsgemässe Durchführung des Transportes benötigten Angaben enthalten.
- 4.2 SBB Cargo Int. ist nicht verpflichtet, den Inhalt von Sendungen zu überprüfen.

5. Laden und Entladen

- 5.1 Dem Kunden obliegt die Verantwortung für die Verladung und Entladung gemäss «Verladerichtlinien UIC». SBB Cargo Int. ist berechtigt, Wagen und Ladereinheit auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 5.2 Besteht ein begründeter Zweifel an der Einhaltung der Verladerichtlinien, so ist SBB Cargo Int. berechtigt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut besteht, die für die vorgesehene Strecke zugelassenen Profile überschritten werden, das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert wird.
- 5.3 SBB Cargo Int. stellt die Kosten für den Besserverlad, bzw. Verzögerungen des Transportes gemäss Preisliste Zusatzleistungen SBB Cargo Int. dem Kunden in Rechnung und behält sich vor, Schadenersatz geltend zu machen.
- 5.4 Ist der Absender oder der Empfänger nicht in der Lage, die für ihn bestimmten Wagen rechtzeitig anzunehmen, muss der Kunde die dadurch verursachten Kosten übernehmen.
- 5.5 Bei Überschreitung der Be- und Entladefristen wird ein Standgeld erhoben. Müssen Züge bzw. Wagen aufgrund Verschuldens des Kunden auf Infrastrukturen Dritter abgestellt werden, werden die tatsächlichen Kosten weiterverrechnet.
- 5.6 Allfällige Warenschäden sind unverzüglich an SBB Cargo Int., Hauptsitz Olten, zu melden (CIT-Formular Tatbestandsaufnahme).
- 5.7 SBB Cargo Int. hat das Recht, Schäden jederzeit zu besichtigen.

6. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

Werden Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften von SBB Cargo Int. oder ihren Beauftragten erfüllt, schuldet der Kunde SBB Cargo Int. für diese Leistungen sowie für nicht von SBB Cargo Int. oder ihren Beauftragten verursachte Verzögerungen bei deren Erfüllung eine Vergütung.

7. Gefahrgut

- 7.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgutvorschriften (insbesondere RID) sowie die Richtlinie für Gefahrguttransporte SBB Cargo Int. einzuhalten.
- 7.2 SBB Cargo Int. nimmt Gefahrgut an oder liefert es ab, wenn mit dem Absender bzw. Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung vereinbart ist.
- 7.3 Der Kunde stellt SBB Cargo Int. im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 7.4 Werden durch Behörden Bussen zu ‚Verstösse gegen Absender‘, ‚Befüller/Belader‘ oder ‚Wagenhalterpflichten‘ an SBB Cargo Int. gerichtet, so ist SBB Cargo Int. berechtigt, diese an den Kunden weiter zu belasten.

8. Rechnungsstellung und Zahlung

- 8.1 Rechnungen sind unverzüglich bei Fälligkeit gemäss Zahlungskonditionen und ohne Abzug zu bezahlen. Die Zahlungsfrist wird in der Regel im individuellen Vertrag festgehalten. Andernfalls gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Ist die Zahlung nicht innert Zahlungsfrist erfolgt, gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung von SBB Cargo Int. bedarf. Der Verzugszins beträgt jährlich 8%.
- 8.2 Die Rechnungen werden per Email versendet.
- 8.3 SBB Cargo Int. hat jederzeit das Recht, im Rahmen der vertraglichen Abwicklung von Transporten Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen (z.B. Bankgarantien) zu verlangen.

9. Haftung

- 9.1 SBB Cargo Int. haftet ausschliesslich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche (aus Verzug oder Nichterfüllung) sind ausgeschlossen. Reine Vermögensschäden (insbesondere der entgangene Gewinn) werden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gemäss CIM gelten auch für ausservertragliche Ansprüche. Spezielle Haftungsbeschränkungen können für Güter, deren Transport besonders schwierig oder mit besonderen Risiken verbunden ist, vereinbart werden.
- 9.2 Dem Kunden mitgeteilte Fahrpläne sind keine Lieferfristvereinbarungen im Sinne von Art. 16 §1 CIM.
- 9.3 Über die im Gesetz geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche gegen SBB Cargo Int. sind ausgeschlossen.
- 9.4 Der Kunde haftet für alle Schäden und daraus entstehende Mehraufwände von SBB Cargo Int., die auf einen Mangel an einem Wagen, den der Kunde beigestellt hat, zurückzuführen sind und hat SBB Cargo Int. für Schäden von Dritten schadlos zu halten. Ein Verschulden des Wagenhalters gemäss Art. 27 AVV ist nicht erforderlich. Eine Haftung von SBB Cargo Int. für Schäden am Transportgut entfällt.
- 9.5 Der Kunde haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie diejenigen seiner Hilfspersonen, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhaftem Verlad, sowie für Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben im Beförderungsauftrag, in Zollformularen oder bei den Instandhaltungsangaben.
- 9.6 Stellt der Kunde einen Wagen, dessen Halter nicht dem AVV beigetreten ist, so übernimmt der Kunde die Haftung des Halters gemäss AVV, und SBB Cargo Int. wird im Ereignisfall vollumfänglich schadlos gehalten.

10. Entity in Charge of Maintenance (ECM)

- 10.1 Gemäss Art. 15 des Anhangs G (ATMF) des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) muss jeder Güterwagen einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle (Entity in Charge of Maintenance, ECM) zugewiesen sein. Zudem muss diese ECM zertifiziert sein.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die durch ihn gestellten Wagen einer ECM zugeordnet sind und muss auf Verlangen von SBB Cargo Int. einen entsprechenden Nachweis erbringen können.
- 10.3 Stellt der Kunde einen Wagen, welcher nicht einer ECM zugewiesen ist, so kann SBB Cargo Int. diesen Wagen vom Transport ausschliessen und damit verbundene Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

11. Verjährung

Zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber SBB Cargo Int. nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist läuft vom Zeitpunkt der Ablieferung des Transportgutes oder bei Verlust, Beschädigung oder Verspätung von dem Tage an, an dem die Ablieferung hätte erfolgen sollen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Das vertragliche Verhältnis zwischen dem Kunden und SBB Cargo Int. unterliegt schweizerischem Recht bzw. zwingenden internationalen gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslicher Gerichtsstand Olten/Schweiz.

13. Übertragungsklausel

Überträgt SBB Cargo Int. Geschäft insgesamt oder zu wesentlichen Teilen auf eine Tochtergesellschaft, sei es auf eine hundertprozentige oder ein Gemeinschaftsunternehmen, so wird das vertragliche Verhältnis unter Anzeige an den Kunden mit der entsprechenden Gesellschaft weitergeführt.